

Beschluss vom 18. August 2026

Kleine Anfrage 2025/19

betreffend unzulässige Delegation von Einvernahmen an die Schaffhauser Polizei

Mit Bericht und Antrag vom 14. Januar 2025 betreffend Änderung des Justizgesetzes und weiterer Gesetze (ADS 25-01) beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat unter anderem die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für delegierte Einvernahmen der Privatklägerschaft und Zeugen und Zeuginnen durch die Schaffhauser Polizei. Das Geschäft wurde der Spezialkommission 2025/02 zur Behandlung zugewiesen.

Mit Kleiner Anfrage 2025/19 vom 20. Mai 2025 stellte Kantonsrat Patrick Portmann diverse Fragen zur vorgeschlagenen Delegation von Einvernahmen an die Schaffhauser Polizei. Da die gestellten Fragen die Arbeit der Spezialkommission 2025/02 betrafen, wurde mit Kantonsrat Patrick Portmann vereinbart, dass der Regierungsrat die Beantwortung der Kleinen Anfrage bis zum Abschluss der Kommissionsarbeit, bzw. bis zur Publikation des Kommissionsberichts, sistiert. Mittlerweile wurde der Bericht der Spezialkommission 2025/02 mit Grossversand vom 7. August 2026 publiziert.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Was sagt der Schaffhauser Regierungsrat zur unzulässigen Delegation von Einvernahmen seitens Schaffhauser Staatsanwaltschaft an die Schaffhauser Polizei?*
3. *Im neuen kantonalen Justizgesetz soll die in der Strafprozessordnung (StPO) unzulässige Delegation von Einvernahmen bei schweren Straftaten, bei zu erwartender Freiheitsstrafe, mit unterschiedlichen Artikeln festgelegt und damit legitimiert werden. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er mit dieser neuen Praxis gegen übergeordnetes Recht verstösst?*

Entgegen der Darstellung von Kantonsrat Patrick Portmann handelt es sich um eine zulässige Delegation. Gemäss Artikel 142 der Schweizerischen Strafprozessordnung kann die Polizei beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einvernehmen. Zeugeneinvernahmen werden zwar grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Bund und Kantone können aber auch Angehörige der Polizei bestimmen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die mit der Revision des Justizgesetzes geschaffen werden soll. Alleine bezogen auf die Ostschweiz haben die Kantone Thurgau, Graubünden, Sankt Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus sowie der Kanton Zürich eine entsprechende Regelung geschaffen.

2. *Wie steht der Regierungsrat zu den markanten Mehraufwendungen der Schaffhauser Polizei durch die Delegation von Einvernahmen? Gibt es eine zu beziffernde Anzahl wie oft diese Delegationen an die Polizei erfolgen? Anschlussfrage: Sind die Polizistinnen und Polizisten diesbezüglich genügend ausgebildet?*

Heute werden potentielle Zeugen und Zeuginnen vorab von der Schaffhauser Polizei als Auskunftspersonen und hernach von der Staatsanwaltschaft als Zeugen befragt. Die mit der Gesetzesrevision vorgeschlagene Möglichkeit, zumindest einen Teil dieser Personen direkt von der Schaffhauser Polizei als Zeugen und Zeuginnen und nicht zuerst als Auskunftspersonen zu befragen, ist eine von mehreren Entlastungsmassnahmen zur Steigerung der Effizienz in der Strafverfolgung und soll nicht zu einer Verschiebung der allseits hohen Belastung führen.

In welchem Umfang die Schaffhauser Polizei konkret solche Zeugeneinvernahmen durchführen soll, soll in gegenseitiger Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Polizeikommando geregelt werden. In Anlehnung an die Regelung im Kanton Zürich beschränkt sich die Delegation ohnehin vorwiegend auf kleinere, weniger komplexe Fälle. Die Spezialkommission 2025/02 schlägt zudem vor, dass die Delegation auf Einzelfälle beschränkt bleibt und von der Staatsanwaltschaft kurz zu begründen ist. Letzteres stellt zumindest in der Ostschweiz eine Ausnahme dar.

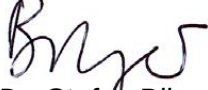
Welche Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei die Befähigung für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen aufweisen, ist nach übereinstimmender Meinung des Regierungsrats und der Spezialkommission durch das Polizeikommando zu beurteilen.

4. *Mit welcher personellen Entwicklung ist bei Annahme des aktuell vorliegenden Justizgesetzes zu rechnen? Ist die Schaffhauser Polizei genügend darauf vorbereitet und welche zusätzlichen Massnahmen in Bezug auf Ausbildungen und Weiterbildungen sind geplant? Anschlussfrage: Käme es bei der Staatsanwaltschaft (in Umkehr zu neuen zusätzlichen Stellen bei der SH Pol) zu einem Abbau von Stellen?*

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision bietet eine Möglichkeit, innerhalb von Strafuntersuchungen Ressourcen zu schonen. Zeugeneinvernahmen müssen nicht delegiert werden. Sie können aber delegiert werden, wodurch Einvernahmen eingespart und Verfahren effizienter geführt werden können. Der Regierungsrat sieht darin eine Option für die Zukunft, deren Grundlage, wie aus der Fragestellung zurecht hervorgeht, mit Aus- und Weiterbildungen gefestigt werden muss. Entsprechend würde es der Regierungsrat bedauern, wenn diese Möglichkeit eingeschränkt würde.

Schaffhausen, 18. August 2026

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger